

Beschluss vom 16. Juni 2026

Kleine Anfrage 2026/21

betreffend Ausreichender Brandschutz und sichere Fluchtwege im Kanton Schaffhausen

In einer Kleinen Anfrage vom 1. Juni 2026 stellt Kantonsrat Patrick Portmann im Zusammenhang mit dem Brandschutz im Kanton Schaffhausen nachstehende Fragen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die personellen, finanziellen und organisatorischen Ressourcen bei der Feuerpolizei, dem Feuerwehrenspektorat, dem baulichen Brandschutz und der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen hinsichtlich ihrer Aufgabenerfüllung?*

Der Regierungsrat beurteilt die personellen Ressourcen der Kantonalen Feuerpolizei mit ihren Abteilungen Feuerwehrenspektorat und Baulicher Brandschutz sowie der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen als ausreichend, um die ihnen heute gesetzlich übertragenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Dabei ist zu erwähnen, dass für die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt Gebäudeversicherung die Verantwortung für die Festlegung der erforderlichen personellen Ressourcen bei der Verwaltungskommission auf Antrag der Direktion liegt.

Sollten der Kantonalen Feuerpolizei oder der Gebäudeversicherung künftig zusätzliche Aufgaben übertragen werden, namentlich durch neue gesetzliche Vorgaben und Zuständigkeiten, häufigere Kontrollaufgaben oder die weitere Übernahme von Aufgaben der Gemeinden, wäre der Ressourcenbedarf neu zu beurteilen und gegebenenfalls anzupassen. In den letzten Jahren haben Gemeinden vermehrt darum ersucht, mit ihren feuerpolizeilichen, kommunalen Aufgaben die Kantonale Feuerpolizei beauftragen zu dürfen.

Die Finanzierung der Kantonalen Feuerpolizei erfolgt über die Brandschutzabgaben. Die finanziellen Mittel reichen aus, um die gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen. Die Brandschutzabgabe konnte zugunsten der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer in jüngerer

Zeit sogar teilweise deutlich reduziert werden. Die finanzielle Ausstattung der Gebäudeversicherung ist im Moment noch ausreichend. Weitere Einzelheiten zur finanziellen Situation der Gebäudeversicherung sind im jährlichen Geschäftsbericht ausgewiesen.

19 Kantone, darunter auch der Kanton Schaffhausen, führen die Gebäudeversicherung als öffentlich-rechtliche kantonale Anstalt, wobei die Kantonale Feuerpolizei als Abteilung der Gebäudeversicherung angegliedert ist. In diesen 19 Kantonen ist der vorbeugende Brandschutz der Gebäudeversicherung übertragen. Dies im Unterschied zu den GUSTAVO-Kantonen (Genf, Uri, Schwyz, Tessin, Appenzell Innerrhoden, Wallis, Obwalden) ohne Gebäudeversicherungsmonopol, wo der Brandschutzvollzug von der kantonalen Verwaltung sichergestellt wird (vgl. für Näheres auch Urs Glaus/Heinrich Honsell, Gebäudeversicherung, Basel 2009). In organisatorischer Hinsicht ist die bestehende Struktur somit üblich und zielführend, da zahlreiche Synergieeffekte aus Prävention, Intervention und Versicherung genutzt werden können.

2. *Hat der Kanton Schaffhausen aktuell oder perspektivisch Schwierigkeiten, qualifizierte Brandschutzexpertinnen und -experten zu rekrutieren?*

Die Kantonale Feuerpolizei steht seit mehreren Jahren vor der Herausforderung, qualifizierte Brandschutzexpertinnen und -experten zu rekrutieren. Das Tätigkeitsfeld im Brandschutz ist interdisziplinär und umfasst ein breites Spektrum an fachlichen, technischen und rechtlichen Anforderungen. Insbesondere für objektspezifische Fragestellungen ist häufig vertieftes Spezialwissen erforderlich, etwa zu Energiespeichertechnologien oder zu neuen Kältemitteln von Wärmepumpen. Aufgrund der angespannten Arbeitsmarktsituation und der Konkurrenz durch die Privatwirtschaft ist der Kanton darauf angewiesen, auf eine gezielte Aus- und Weiterbildung von Fachkräften zu setzen, um die erforderlichen Kompetenzen im Bereich des baulichen Brandschutzes aufrechtzuerhalten.

3. *Wie viele Kontrollen werden jährlich (Durchschnittswert) durch den baulichen Brandschutz und die kantonale Feuerpolizei vorgenommen und was waren die häufigsten Mängel- und Beanstandungen der vergangenen 5 Jahre?*

Die Kantonale Feuerpolizei führt stichprobenartige Bau- und Schlusskontrollen sowie periodisch Brandschutzkontrollen in Bauten und Anlagen mit erhöhtem Risiko durch. Einfache Bauvorhaben werden nach Vorliegen der Übereinstimmungserklärung Brandschutz in der Regel ohne Schlusskontrolle abgeschlossen.

Die Anzahl der Bau- und Schlusskontrollen ist einerseits von der Bautätigkeit, andererseits von der brandschutztechnischen Komplexität der Vorhaben abhängig. Dabei spielen insbesondere die Art und Nutzung des Gebäudes sowie die Frage, ob es sich um einen Neu- oder Umbau handelt, eine wesentliche Rolle. Bau- und Schlusskontrollen wurden in den letzten fünf Jahren

durchschnittlich ca. 200 vorgenommen, bei den periodischen Kontrollen und Nachkontrollen sind es ca. 225.

Im Rahmen der Patentvergabe führt die Kantonale Feuerpolizei zudem für die Gastgewerbe- polizei Brandschutzkontrollen durch. Bei Bedarf werden auch weitere Kontrollen durchgeführt, beispielsweise aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung, von Feuerwehren oder anderen Behörden.

Es wird keine Statistik über die Art und Anzahl der festgestellten Mängel geführt. Nach den Erfahrungen aus den periodischen Brandschutzkontrollen gehören jedoch insbesondere folgende Mängel zu den häufigsten Beanstandungen:

- ungenügend freigehaltene oder gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege;
- mangelhaft ausgeführte oder nachträglich beschädigte Brandabschottungen bei Leitungsdurchführungen;
- fehlende oder unzureichende Brandschutzdokumentationen;
- Mängel bei Brandschutztüren und deren Selbstschliessvorrichtungen;
- unzulässige Lagerungen von Materialien in Technikräumen;
- unzureichender Unterhalt von brandschutztechnischen Einrichtungen wie Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen oder Löschgeräten.

Bei der Beurteilung festgestellter Mängel ist zu berücksichtigen, dass nicht alle bestehenden Gebäude den aktuell geltenden Brandschutzvorschriften entsprechen müssen. Für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen gilt grundsätzlich der Bestandsschutz. Werden jedoch erhebliche Sicherheitsdefizite festgestellt oder Nutzungsänderungen vorgenommen, kann eine Anpassung an die aktuell geltenden Brandschutzmassnahmen erforderlich werden. Hinweise Dritter auf brandschutzrelevante Mängel werden ernst genommen und bei Bedarf zeitnah überprüft. Werden brandschutzrelevante Mängel festgestellt, werden die zumutbaren Massnahmen zu deren Behebung angeordnet und deren Umsetzung kontrolliert.

4. *Wie oft kam es in den vergangenen 10 Jahren zu Beanstandungen bei Clubbetreibern, Restaurants, privaten Eigentümern? Und wie oft bei öffentlichen Betrieben wie beispielsweise Altersheimen, Schulen und Turnhallen?*

Wie bereits erwähnt, wird über die Anzahl festgestellter Mängel beziehungsweise Beanstandungen keine Statistik geführt. Deshalb können keine Angaben zur Anzahl Beanstandungen in den vergangenen zehn Jahren gemacht werden.

Die Erfahrungen aus den periodischen Brandschutzkontrollen zeigen, dass festgestellte Mängel häufig den betrieblichen und organisatorischen Brandschutz oder eine unzureichende Kenntnis der vorhandenen Brandschutzmassnahmen betreffen. Dazu zählen beispielsweise

ungenügend unterhaltene Brandschutzeinrichtungen oder durch Gegenstände verstellte Flucht- und Rettungswege. Solche Mängel können auch nach ihrer Behebung später erneut auftreten. Brandschutzkontrollen stellen deshalb stets eine Momentaufnahme dar. Feststellungen dienen dazu, die Eigentümer- und Nutzerschaft bei der Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung zu unterstützen, und helfen die Brandsicherheit nachhaltig zu verbessern. Insbesondere in Gebäuden mit grosser Personenbelegung sowie in Alters- und Pflegeheimen kommt dem organisatorischen Brandschutz eine zentrale Bedeutung zu (z.B. die Einhaltung zulässiger Personenbelegungen, die Schulung und Instruktion der Mitarbeitenden hinsichtlich Brandverhütung, Alarmierung, Verhalten im Brandfall, Brandbekämpfung sowie Evakuierung).

Einen wesentlichen Unterschied zwischen privaten Betrieben und Liegenschaften einerseits sowie Gebäuden der öffentlichen Hand andererseits kann die Kantonale Feuerpolizei hinsichtlich Art und Häufigkeit der festgestellten Mängel nicht feststellen.

5. *Wie stellt die Feuerpolizei sicher, dass die beanstandeten Mängel behoben werden? Wie lange ist die Behebungsfrist und in welchen Abständen werden Nachkontrollen bzw. Audits durchgeführt und wie wird das Mängelmanagement systemtechnisch nachverfolgt, um sicherzustellen, dass keine Pendenzen vergessen gehen?*

Die Kantonale Feuerpolizei dokumentiert alle festgestellten Mängel in einem Kontrollbericht, welcher der Eigentümerschaft sowie den bei der Kontrolle anwesenden verantwortlichen Personen zugestellt wird. In diesem Bericht werden die Fristen zur Behebung der Mängel festgelegt. Die angesetzten Fristen werden zusätzlich in der Geschäftsverwaltungssoftware erfasst und nachverfolgt, sodass ein systematisches Mängelmanagement gewährleistet ist und keine Pendenzen übersehen werden.

Die Behebung der Mängel wird von der Eigentümer- oder Nutzerschaft schriftlich bestätigt, beispielsweise durch Fotos, Handwerkerrechnungen oder Bestätigungen von Fachpersonen. Erfolgt keine Behebungsmeldung, nimmt die Kantonale Feuerpolizei nach Fristablauf mit der säumigen Eigentümer- und Nutzerschaft Kontakt auf. In der Regel wird dabei eine kurze Nachfrist zur Mängelbehebung eingeräumt. Nachkontrollen werden bei Mängeln durchgeführt, welche zur Behebung grössere bauliche oder technische Massnahmen erforderten.

6. *Werden bauliche Mängel und fehlende Fluchtwege gleich stark bewertet und ggf. sanktioniert? Wenn nein, warum nicht?*

Flucht- und Rettungswege zählen zu den baulichen Brandschutzmassnahmen. Bei der Bewertung von Mängeln wird unterschieden, ob die mangelhafte Brandschutzmassnahme primär dem Personenschutz oder dem Gebäudeschutz dient.

Mängel, die den Personenschutz betreffen, werden in der Regel prioritär behandelt und deren Behebung entsprechend kurzfristig verlangt. Beispielsweise müssen verschlossene oder verstellte Fluchtwege sofort oder innert Tagesfrist beseitigt werden. Bauliche Mängel, die in erster Linie dem Schutz des Gebäudes dienen, müssen unter Umständen erst im Rahmen einer späteren Sanierung oder eines Umbaus behoben werden. Dabei werden stets die Verhältnismässigkeit der Massnahme sowie die konkrete Gefährdungssituation berücksichtigt.

7. *Wie viele sanktionierte Betreiber von Einrichtungen gab es im Kanton Schaffhausen innerhalb der vergangenen 10 Jahre und welcher Art waren die verhängten Sanktionen (Bussen, Betriebsschliessungen etc.)?*

Die Kantonale Feuerpolizei führt auch diesbezüglich keine Statistik. In den allermeisten Fällen können einvernehmliche Lösungen gefunden und festgestellte Mängel innert angemessener Frist behoben werden. Formelle Verfügungen und nachfolgende Sanktionierungen sind äusserst selten erforderlich.

Bei der Durchsetzung von Brandschutzmassnahmen sind die allgemeinen Grundsätze des staatlichen Handelns, insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip, zu beachten. Eine sofortige Betriebsschliessung käme nur bei gravierenden personenschutzrelevanten Mängeln in Betracht, welche eine unmittelbare Gefährdung von Personen darstellen. In der Praxis werden zudem vor Nutzungsverbieten oft Nutzungseinschränkungen verfügt, beispielsweise durch eine Reduktion der zulässigen Personenbelegung. Werden angeordnete Massnahmen nicht umgesetzt, stehen die ordentlichen verwaltungsrechtlichen Durchsetzungsmittel zur Verfügung. Dazu gehören Nutzungseinschränkungen, Ersatzvornahmen sowie – in gravierenden Fällen – Betriebsschliessungen und Bussen.

8. *Wie gut funktioniert aus Sicht des Regierungsrates der Massnahmenvollzug? Wie funktioniert die Zusammenarbeit in Bezug auf den Vollzug mit den einzelnen Gemeinden?*

Der Vollzug der Brandschutzvorschriften im Kanton Schaffhausen funktioniert insgesamt gut. Die Zusammenarbeit zwischen der Kantonalen Feuerpolizei und den Gemeinden ist etabliert und basiert auf klaren Vorgaben, einem regelmässigen Austausch sowie durch Unterstützung in Form von Weiterbildungsangeboten durch die Kantonale Feuerpolizei. Die Anforderungen an den Brandschutzvollzug haben in den vergangenen Jahren jedoch kontinuierlich zugenommen. Dies betrifft sowohl die Komplexität der Vorschriften als auch die Anforderungen an Dokumentation, Nachweise und Fachwissen. Für kleinere und mittelgrosse Gemeinden kann es deshalb anspruchsvoll sein, das notwendige Spezialwissen und die erforderlichen Ressourcen dauerhaft sicherzustellen.

9. *Kann sich der Kanton vorstellen, die Gemeinden im Vollzug stärker zu unterstützen oder Aufgaben im Auftrag der Gemeinden zu übernehmen? Wenn ja, wie sähe eine solche Unterstützungsleistung aus?*

Die Kantonale Feuerpolizei vollzieht die Brandschutzvorschriften bereits heute für sämtliche Bauvorhaben, die in die Zuständigkeit des Kantons fallen, und führt sämtliche periodischen Brandschutzkontrollen durch. Zudem nimmt sie im Mandatsverhältnis die Aufgaben der kommunalen Feuerpolizei für acht Gemeinden wahr.

Mit Blick auf die vorgesehenen Brandschutzvorschriften 2026 und die steigenden fachlichen Anforderungen wird gemeinsam mit den Gemeinden zu prüfen sein, ob eine weitergehende Bündelung von Vollzugsaufgaben bei der Kantonalen Feuerpolizei zweckmässig ist. Eine stärkere kantonale Unterstützung beziehungsweise eine Übernahme von Vollzugsaufgaben könnte insbesondere dazu beitragen, das erforderliche Fachwissen zu bündeln, die Gemeinden administrativ zu entlasten, Stellvertretungslösungen sicherzustellen sowie einen möglichst einheitlichen und effizienten Vollzug der Brandschutzvorschriften im gesamten Kantonsgebiet zu gewährleisten.

10. *Welche präventiven Beratungsangebote bietet die Feuerpolizei, die Gebäudeversicherung etc. an, um spätere bauliche Mängel gar nicht erst entstehen zu lassen?*

Die Kantonale Feuerpolizei berät grundsätzlich die Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen im Kanton Schaffhausen sowie alle Personen, die bei Planung, Bau, Betrieb oder Instandhaltung von Bauten und Anlagen tätig sind. Für Bauten und Anlagen, bei denen das Baudepartement des Kantons Schaffhausen für die Erteilung der Baubewilligung zuständig ist, prüft die Kantonale Feuerpolizei die Fachplanungen und führt Bau- und Schlusskontrollen vor der Nutzungsaufnahme durch. Durch diese präventiven Massnahmen werden potenzielle bauliche Mängel bereits im Planungs- und Ausführungsprozess vermieden, wodurch die Einhaltung der baulichen Brandschutzvorschriften von Anfang an sichergestellt wird.

Schaffhausen, 16. Juni 2026

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger